

Bürgemeister
(Reiner)
Bobenheim-Roxheim, den 7.9.1989

4. Verwirklichung

Durch die Babauungspläneänderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

3. Kosten der Gemeinde

erfolgt.

sind nicht erforderlich; eine freiwillige Bauabstimmung ist bereits

2. Bodenordnende Maßnahmen

Durch diese baubeherrschende Änderung werden sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich verändern.

Ringsstraße - die bereits bestehen - liegen.

wird um ca. 0,80 m bis 1,20 m unter dem Niveau der Morzscher Straße und straße und ihre Seitenwände angehoben Grundsätzlich; die Datheনusstraße darstellt. Dies gilt insbesondere für die aussichtsreiche an die Datheনus- besondere Erschwerung - Kellerräume jetzt teilweise im Grundwasser - den einzelnen Bauherrn bedient, als auch in technischer Hinsicht eine bzw. die Einhaltung sowohl betriebliche finanzielle Aufwendungen für sich, daß die festgesetzte Sockelhöhe von 0,80 m nicht einzuhalten ist auf Grund der ersten Bauvorhaben in dem angemessenen Baugebiet zeitigter

1. Planungsgrundlage

II. Begrundung

Im übrigen gelten die Festsetzungen des "Änderungsplanes II zum Babauungs- plan Ringsstraße vom 01.10.1985 unverändert weiter.

Eine genaue Darstellung der zulässigen Sockelhöhen ergibt sich aus bei-

Sockelhöhe bei 0,80 m.

die an die Morzscher Straße und die Ringsstraße grenzen, verbreitet die oberkannte Fertriggfußboden des Erdgeschosses, festgesetzt; für Grundsätzlich lagen (Sockelhöhe) auf max. 1,30 m, gemessen ab Oberkannte Fußweg bis ihrer Seitenwände gelegenen Grundsstücke wird Höhe der baulichen An-

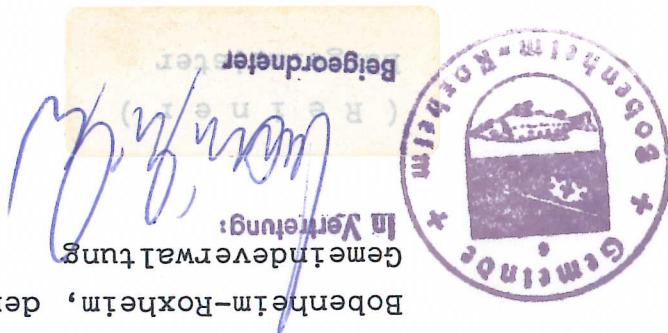
Für die aussichtsreiche Festsetzung und Erreichbarkeit (Datheনusstraße) und

I. a) Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1-7 BauGB

Änderungsplan III zum Babauungsplan Ringsstraße

Festigung

Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1990



7. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.1990 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Auf die Offenlegung wurde am 16.03.1990 ortsbüchlich hin gewiesen.

Offiziellich zur Einsichtnahme ausgelegt.

6. Der Planentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzung und der Begehründung, wurde in der Zeit vom 26.3.1990 bis 26.04.1990

zu.

5. Der Gemeinderat stimmte dem ausszulegenden Planentwurf am 07.03.1990

am 04.03.1990.

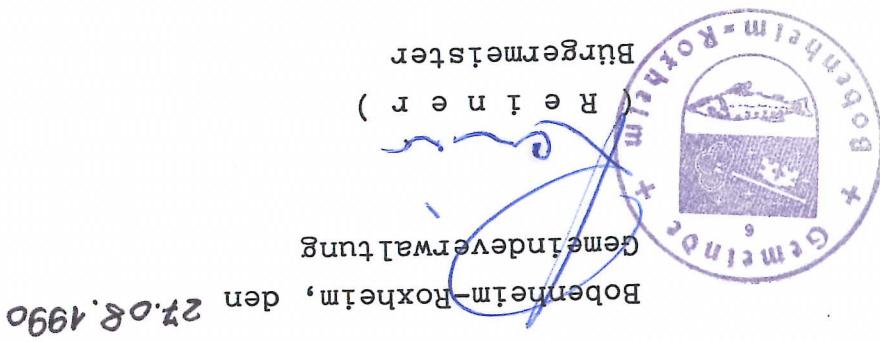
4. Die Triäger offizieller Belange wurde am 03.11.1989 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlussfassung hierüber erfolgte

20.11.1989 bis 20.12.1989 durchgeführt.

3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom 10.11.1989 hin gewiesen. Sie wurde in der Zeit vom

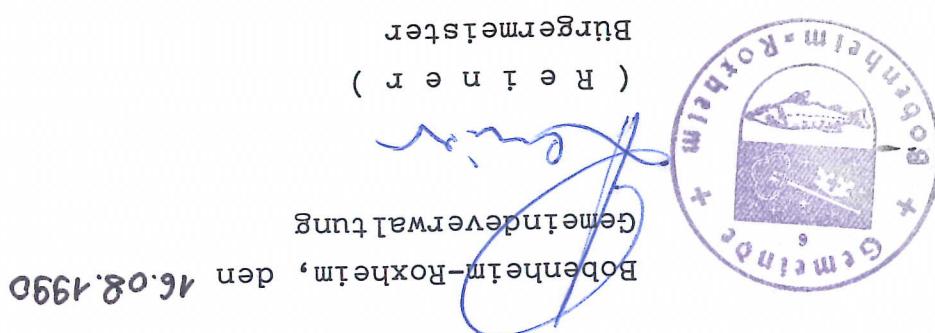
am 10.11.1989.

2. Die ortsbüchliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte in seiner Sitzung vom 11.10.1989 beschlossen.
1. Die Auftreibung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat



Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.

10. Der Bebauungsplan wurde am 24.08.1990 in ortüblicher Weise bekanntgebracht.



9. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GeMo-DVO ausgeschertigt.

(Magin - Samul)
Magin - Samul

Kreisverwaltung
Ludwigsfelde, den 20. Juli 1990
„Unter Auftrag“
bestehen keine Rechtsbedenken
Bobenreuth-Roxheim Abc
20. Juli 1990 , AZ: 63/610-13
Gemeiß Verfüzung vom
Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB

8. Anzeigevermerk der Kreisverwaltung

